



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04307**  
Datum: 03.09.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701./58110220  
Verfasser: FB Umwelt  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	11.10.2018	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.10.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.10.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf  
Beigeordneter

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)			
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

### **Begründung:**

#### **I. Anlass und Ziele der neuen Abfallgebührensatzung (AbfGS)**

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend: KAG-LSA) können Gemeinden und Landkreise in der Abgabensatzung bestimmen, dass die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem - oder mehreren - damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Die Beauftragung spezialisierter Dienstleister für Leistungen des Gebühreneinzugs dient der Wirtschaftlichkeit und ist bundesweit üblich.

In der Abgabensatzung ist genau zu regeln, welche Dritte beauftragt sind und welche konkreten Aufgaben von welchem Dritten wahrgenommen werden.

Die Stadt Halle (Saale) hat von der Ermächtigungsgrundlage des § 10 Absatz 1 KAG-LSA Gebrauch gemacht. Ab dem 1.1.2019 ist allein die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) mit der Durchführung dieser Abrechnungsleistungen beauftragt. Die bisherige Unterbeauftragung der IT-Consult Halle GmbH (ITC) durch die HWS wird zum 31.12.2018 beendet.

Daraus ergibt sich die neue Regelung des § 1 Absatz 3 der AbfGS.

Nach § 1 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung (AbfGS) überträgt die Stadt Halle (Saale) der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen.

Der letzte Kalkulationszeitraum (KZR) umfasste die Jahre 2017/2018, daher sind die Abfallgebühren ab 2019 neu zu kalkulieren. Die neuen Gebühren werden wiederum für zwei Jahre - 2019 und 2020 - ermittelt und in der Anlage „Gebührentarif“ zur AbfGS ausgewiesen.

## **II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS**

1. **inhaltliche** Überarbeitung des § 1 Abs. 3 AbfGS

2. Anpassung an eine **Gesetzesänderung**

3. **Kalkulation** der Abfallgebühren **für die Jahre 2019/2020**

Der Gebührentarif wurde einheitlich für die Jahre 2019/2020 kalkuliert.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung einmal über die Wahl des Restmüllbehältervolumens und andererseits über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

Die Personengebühr beträgt in den Jahren 2019/2020:

- 20,52 EUR/Person und Jahr bei berücksichtigter Eigenkompostierung
- 28,32 EUR/Person und Jahr bei Nutzung der Biotonne.

Damit bleibt die Personengebühr trotz gestiegener Entsorgungskosten für Sperrmüll, Grünschnitt, Bioabfälle und Schadstoffe in der bisherigen Höhe bestehen. Das ist möglich, weil auch die Einwohneranzahl noch steigende Tendenz aufweist, so dass sich die höheren absoluten Kosten auf eine größere Personenanzahl aufteilen. Zudem wirkt die anteilige in der Personengebühr auszugleichende Kostenüberdeckung aus dem KZR 2015/2016 in Höhe von 95.986,19 EUR kostenmindernd.

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik die leicht degressive Staffelung nach der Behältergröße beibehalten.

Die Restmüllgebühr sinkt gegenüber 2017/2018 im Durchschnitt um ca. 0,9 %.

Bei 14-täglicher Abfuhr kostet der kleinste Behälter MGB 60 Liter nun 41,76 EUR/a statt bisher 42,00 EUR/a. Der größte Behälter MGB 1.100 Liter kostet 660,12 EUR/a statt bisher 666,96 EUR/a.

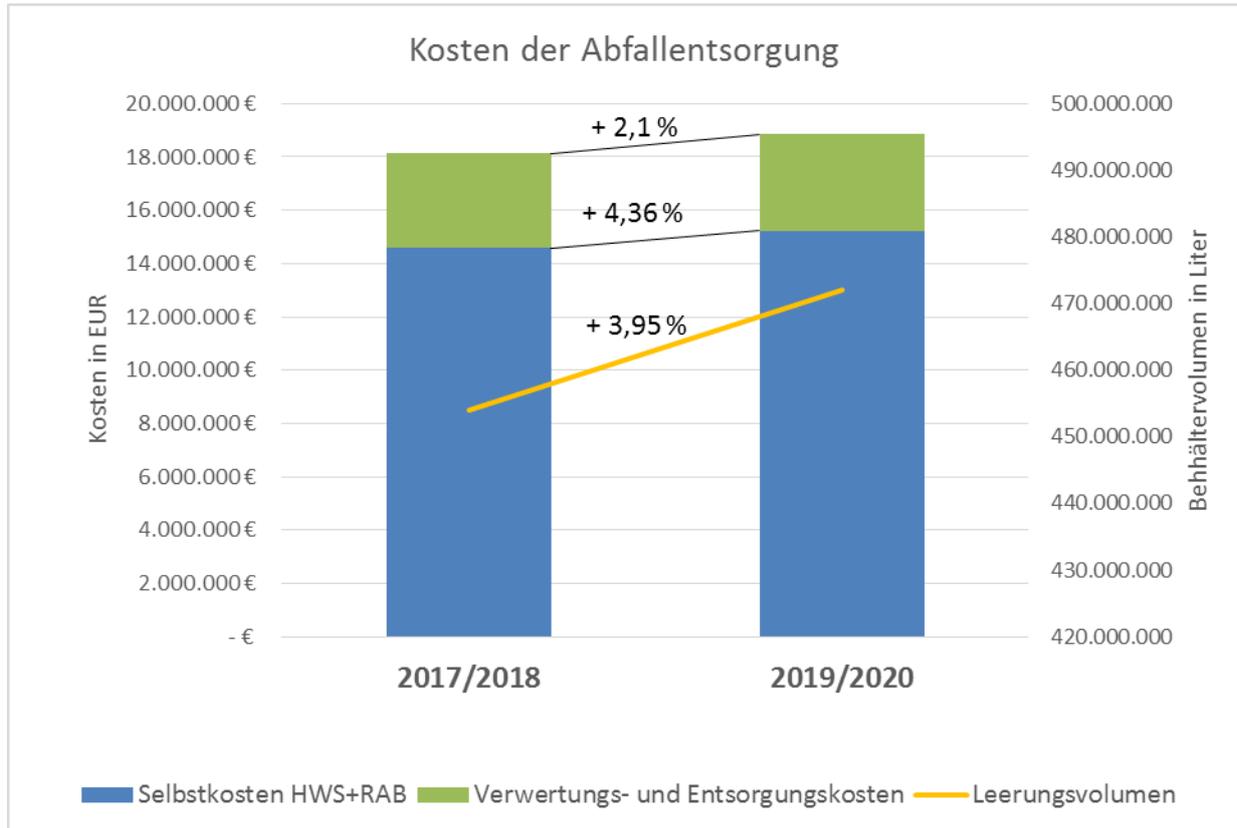
Die Gebührensenkung resultiert insbesondere aus folgenden Sachverhalten:

- In der Restmüllgebühr war eine anteilige Kostenüberdeckung aus dem KZR 2015/2016 in Höhe von 215.600,89 EUR auszugleichen.
- In der Kostenposition „Gebührendienst“, die Bestandteil der Restmüllgebühr ist, erfolgte die Korrektur der in der letzten Kalkulation für den KZR 2017/2018 eingerechneten Kosten für die Mahnung in Höhe von 43.850,25 EUR
- Der Trend des leicht steigenden jährlich zu entleerenden Restmüllbehältervolumens setzt sich in Analogie zur Einwohnerentwicklung fort. Das hat zur Folge, dass sich die

absolut gestiegenen Kosten für die Restmüllentsorgung auf ein größeres Behältervolumen verteilen.

Die Tabellen in Anlage 2 der Vorlage zeigen eine Gegenüberstellung der Gebührentarife ab 2010 sowie Veranlagungsbeispiele für kleine, mittlere und große Wohngrundstücke.

Das folgende Säulendiagramm zeigt die Kostenentwicklung der eigenen Kosten der beiden städtischen Unternehmen HWS und RAB Halle GmbH im unteren Balkenteil und die gestiegenen Verwertungs-/Beseitigungskosten der Abfälle im oberen Bereich. Das gelbe Liniendiagramm zeigt den Anstieg des jährlich zu entleerenden Behältervolumens.



### III. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Abfallentsorgung zählen als Bestandteil der Betriebskosten neben der Nettokaltmiete zu den variablen Kosten und gehören damit zu den Aufwendungen, für die gemäß § 22 SGB II Leistungen der Unterkunft erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Somit haben die sinkenden Restmüllgebühren indirekte Auswirkungen auf die Kosten der Unterkunft (KdU). Wie hoch jedoch tatsächlich die Auswirkungen der Gebührensenkung pro Leistungsempfangenden sind, ist pauschal nicht zu beantworten, weil es für die Umlage der Betriebskosten verschiedene Möglichkeiten gibt (Stichwort „Umlageschlüssel“).

Außerdem hat die Restmüllgebühr indirekte finanzielle Auswirkungen auf die Höhe der Betriebskosten, die die Stadt selbst für die Abfallentsorgung ihrer Verwaltungsgebäude/ öffentlichen Einrichtungen zu zahlen hat. Hier ist mit einer geringen Entlastung von ca. 1 % gegenüber der Restmüllgebühr 2017/2018 zu rechnen.

### IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern,

Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

**Anlagen:**

Anlage 1: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2: Gegenüberstellung einiger Gebührentarife und einige Veranlagungsbeispiele

Anlage 3: Kalkulation der Abfallgebühren

Anlage 4: Synopse

Anlage 5: Degressive Restmüllgebühren

Anlage 6: Umgang mit den in den Abfallgebühren eingerechneten Mahngebühren